

REIHE VOTUM

Manfred Liebel

Wozu Kinderrechte

Grundlagen
und Perspektiven



JUVENTA

Leseprobe aus: Liebel, Wozu Kinderrechte,

ISBN 978-3-7799-4352-5 © 2007 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-4352-5>

Einleitung

„*Wir Kinder sind wie Insekten – klein, stark und hartnäckig.*“
(Kids Aktiv, November 2001)

„*Wir sollten umdenken und nicht mehr die Kinder,
sondern ihre Rechte schützen.*“
(Richard Farson, *Birthrights*, 1974)

Ein Kind sollte nicht nur das Recht „auf den heutigen Tag“ haben und das Recht, „so zu sein, wie es ist“, sondern auch das Recht „auf seinen Tod“ – dies forderte der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak im Jahr 1919 in seiner „Magna Charta Libertatis für das Kind“. Um den Schreck in Grenzen zu halten, sei gleich erläutert, was er damit meinte. „Aus Furcht“, schreibt er, „der Tod könnte uns das Kind entreißen, entziehen wir es dem Leben; um seinen Tod zu verhindern, lassen wir es nicht richtig leben.“ Korczak formulierte damit ein Credo, das in der seitdem geführten Debatte über Kinderrechte keineswegs unumstritten war. Während es den einen vor allem um den Schutz der Kinder ging, betonten die anderen das Recht der Kinder auf ein selbstbestimmtes Leben und eine aktive Bürgerschaft. Erst mit der Konvention über die Rechte des Kindes, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 beschloss, wurde der schwierige Versuch gemacht, beide Auffassungen von Kinderrechten zu vereinen.

Das Buch ist als Einführung gedacht. Den Broschüren und Sammelbänden, die es inzwischen über das Thema Kinderrechte gibt, soll keine weitere Handreichung hinzugefügt werden. Wir wollen stattdessen eine systematische Grundlage schaffen, um die Kinderrechte mit ihren verschiedenen Sinngehalten, Begründungen, Begrenzungen und Realitätsbezügen besser verstehen und mit ihnen kritisch umgehen zu können. Wir werden uns dabei nicht auf die deutschsprachige Diskussion beschränken, sondern auch Beiträge aus anderen Ländern aufgreifen und für ein tieferes Verständnis der Kinderrechte als Menschenrechte zu nutzen versuchen.

Wenn von Rechten die Rede ist, ergeben sich zwei grundsätzliche Fragen: Worin gründen sie? Und: Welches Verhältnis zwischen Person und Gemeinwesen begründen sie? Um von Rechten zu sprechen, müssen letztlich gewisse Vereinbarungen zwischen Bürger/innen oder Staaten getroffen und als verbindlich anerkannt sein, aber die Begründung eines Rechts geht in der Regel auf grundsätzliche ethische, historisch und kulturell variable Annahmen über das „Menschsein“ und die „Menschenwürde“, unter Umständen auch über das Verhältnis der Menschen zur außermenschlichen Natur

zurück. Dem gemäß muss ein Mensch nicht erst „Staatsbürger“ sein, um ein Recht zu besitzen. Die Frage ist allerdings, wie er diesem Anspruch Geltung verschaffen kann. „Rechte“ können Menschen auch in Gemeinwesen oder Kulturen haben, in denen die Regeln des Zusammenlebens nicht in allgemeine, schriftlich formulierte Gesetze gegossen sind. Aber die Rede von Rechten geht mit der Gefahr einher, Gesellschaften und Kulturen, die nicht ein Rechtssystem in diesem Sinne praktizieren, als „rechtlos“ oder „nicht rechtsstaatlich“ abzuwerten und auszugrenzen.

Allein in Europa wird die Frage, was Recht ist, seit Jahrhunderten verschieden aufgefasst. Anfangs wurde Recht mit den herrschenden Moralvorstellungen gleichgesetzt (Naturrecht), später wurde unter Recht eine Regel verstanden, die von einer Person (i.d.R. dem „Herrscher“) bestimmt wurde, die auch die Autorität zur Durchsetzung hatte (Rechtspositivismus). Schließlich haben sich aus der historischen Rechtsschule Anfang des 19. Jahrhunderts die heute üblichen Rechtssysteme entwickelt. Dabei gelten im Hinblick auf die genaue Definition des heutigen Begriffes „Recht“ zwei verschiedene Ansätze: Einerseits ein formales Rechtsverständnis im Sinne von Rechtsordnungen mit gesetzgeberischer Institution, andererseits ein inhaltliches Verständnis, das seine Gültigkeit von der Natur des Menschen oder einer höheren Macht (Vernunft oder Gott) ableitet. Außer geschriebenen gibt es auch „ungeschriebene“ Rechte.

In dem Sinne, in dem heute von Rechten gesprochen wird, wird die Existenz von Nationalstaaten mit spezifischen Rechtssystemen ebenso vorausgesetzt, wie Verbindungen zwischen diesen Staaten, mit der Fähigkeit und dem „Recht“, weltweit zu international verbindlichen Übereinkommen zu gelangen (heute legitimiert durch die Weltorganisation „Vereinte Nationen“ und ihre Unterorganisationen). Ebenso wird – mit Ausnahme der sog. Kollektivrechte – vorausgesetzt, dass die Rechte auf Personen bzw. Individuen bezogen sind, und es wird unterstellt, dass eine jede Person vom selben Recht in gleicher Weise Gebrauch machen kann. Ein Blick auf die Ungleichheit von Macht und Besitz innerhalb und zwischen verschiedenen Gesellschaften macht deutlich, dass es sich hierbei um eine relative Fiktion handelt. Gleichwohl kann die Zuerkennung von Rechten ein Mehr an Gleichheit und Freiheit ermöglichen und eine eigene Dynamik erlangen, die auf die gesellschaftlichen Machtverhältnisse zurück wirkt. Dies geht aber nicht auf das Recht an sich zurück, sondern auf die Fähigkeit und den Willen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Klassen, ihre Interessen und mit ihnen gegebenenfalls individuelle Rechte zur Geltung zu bringen.

Allgemein betrachtet, ist *Recht* ein Regelungsmechanismus von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen. Es trägt dazu bei, das gesellschaftliche Zusammenleben zu steuern, zu stabilisieren und unter Umständen zu befrieden. Zu unterscheiden ist die Gesamtheit der Rechtsnormen einer Gesellschaft („objektives Recht“) und der individuelle, meist

einklagbare Rechtsanspruch („subjektives Recht“). Der Rechtsanspruch richtet sich an einen Adressaten, demgegenüber das Rechtssubjekt ein Recht hat. Auf der Seite des Adressaten führt der Rechtsanspruch zu einer Verpflichtung, etwas zu tun oder etwas zu unterlassen.

Das Konzept der *Menschenrechte* gründet in der Annahme „natürlicher Rechte“, die unabhängig von formaler Anerkennung durch Staaten Geltung haben. Menschenrechte gelten als unverzichtbare Voraussetzung für die Bewahrung und Entwicklung des individuellen Lebens. Was unter Menschenrechten zu verstehen ist, hat sich im Laufe der Zeit ausgeweitet, von bürgerlichen und politischen Rechten bis zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten. Sie sind in zwei internationalen Menschenrechtspakten fixiert, die 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurden und von den meisten Staaten der Welt anerkannt sind. Hinzu kommen mehrere Konventionen und Zusatzprotokolle, die sich z. B. gegen rassistische Diskriminierung oder Folter richten oder sich auf die besondere Situation von Minderheitsangehörigen, Wanderarbeitern (Migranten), Frauen oder eben von Kindern beziehen. Es wird unterschieden zwischen elementaren oder fundamentalen Menschenrechten, wie dem Recht auf Leben, Menschenwürde und der Unverletzlichkeit der Person, und weitergehenden Menschenrechten, zu denen heute auch sog. kollektive Rechte gerechnet werden, wie das Recht der Völker auf freie Verfügung über ihre natürlichen Reichtümer oder das Recht auf eine zufriedenstellende Umwelt.

Kinderrechte sind als integraler Teil der Menschenrechte zu verstehen. Sie wurden in einer spezifischen Konvention verankert, da Kinder als besonders verletzlich und machtlos gelten und deshalb zusätzliche und kindspezifische Rechte benötigen. Sie dienen entweder dem besonderen Schutz und der Garantie besonderer Lebens- und Entwicklungsbedingungen oder dazu, die gesellschaftliche Stellung der Kinder zu stärken und ihre Einflussmöglichkeiten zu erweitern, d. h. ihre relative Machtlosigkeit zu kompensieren oder reduzieren. Wenn einzelne allgemeine Menschenrechte in einer kindspezifischen Weise formuliert werden, kann dies allerdings auch einer Einschränkung dieses Menschenrechts gleichkommen, z. B. wenn die Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit an einen besonderen Reifezustand geknüpft wird. Ebenso kann es sein, dass Kinder vom Genuss bestimmter Menschenrechte gänzlich ausgeschlossen werden, z. B. wenn in der Kinderrechtskonvention die Rechte auf Arbeit und gewerkschaftliche Organisation nicht erwähnt werden, obwohl sie ein integraler Teil des Paktes über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Menschenrechte sind. Bezogen auf die Kinderrechte hat sich eingebürgert, sie in Schutz-, Versorgungs- (oder Entwicklungs-) und Partizipationsrechte zu unterscheiden.

Menschenrechte mit internationalem Geltungsanspruch finden sich formuliert in Deklarationen oder Konventionen. Eine *Deklaration* (oder Erklärung) ist eine Aufstellung von Prinzipien, die moralisch, aber nicht rechtlich bindend

sind. Eine *Konvention* (oder ein Übereinkommen) ist ein Vertrag zwischen (mehreren) Staaten, der mit spezifischen Verpflichtungen der Vertragsstaaten verbunden ist. Die Annahme einer Konvention ist ein stufenweiser Prozess, von der Einigung über die Unterzeichnung bis zur definitiven Ratifizierung durch nationale Regierungen oder Parlamente.

Bei den ebenfalls gebräuchlichen Bezeichnungen *Pakt* oder *Charta* handelt es sich in der Regel ebenfalls um rechtsverbindliche Übereinkommen zwischen Staaten, vergleichbar mit einer Konvention. Allerdings wird der Ausdruck *Charta* mitunter auch in einem informellen Sinn gebraucht und ist dann eher mit einer Deklaration vergleichbar. Auf nationaler Ebene oder in einer Staaten-Union (z. B. Europäische Union) werden grundlegende Rechte in einer *Verfassung* oder – wie beispielsweise in Deutschland – in einem *Grundgesetz* fixiert. Einen Teil der darin enthaltenen Grundrechte (z. B. Wahlrecht, Versammlungs- und Vereinsfreiheit) können in der Regel nur Bürger dieses Staates oder dieser Union in Anspruch nehmen.

Wir drucken in diesem Buch weder die Kinderrechtskonvention noch andere Menschenrechtsdokumente im vollen Wortlaut ab, da sie leicht in anderen Büchern oder im Internet zu finden sind. Eine Ausnahme machen wir allerdings mit der „Moskauer Deklaration über die Rechte des Kindes“ aus dem Jahr 1918. Diese Deklaration, die nie über das Entwurfsstadium hinausgekommen ist, erscheint uns in ihrem Inhalt wegweisend, ist aber heute nur noch schwer zugänglich.

Im Buch ist des Öfteren von *Concluding Observations* und *General Comments* die Rede. Dabei handelt es sich um Stellungnahmen der UN-Ausschüsse zu den Menschenrechtskonventionen, im ersten Fall zu den vorgeschriebenen Staatenberichten, im zweiten Fall zu allgemeinen wesentlichen Fragen der Interpretation und Anwendung der Menschenrechtsdokumente. Der Ausdruck *Concluding Observations* wird im Deutschen meist mit Abschließenden Bemerkungen, Beobachtungen oder Empfehlungen übersetzt, der Ausdruck *General Comments* mit Allgemeinen Bemerkungen. Im Übrigen wurden fremdsprachige Zitate, soweit nicht anders angegeben, von den Autor/innen dieses Buches ins Deutsche übersetzt.

Das Buch ist in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil („Kinderrechte sind Menschenrechte“) zeichnen wir die Geschichte der Kinderrechte und den Entstehungsprozess der UN-Kinderrechtskonvention nach und diskutieren die in der Konvention formulierten Rechte unter den Aspekten ihres Universalitätsanspruchs, ihrer inneren Logik, Umsetzung und möglichen Weiterentwicklung. Im zweiten Teil („Kinderrechte in der Weltgesellschaft“) versuchen wir, unter den Aspekten Ausgrenzung, Gewalt, Arbeit und Bildung einen Eindruck von den immensen Schwierigkeiten zu vermitteln, die Kinderrechte weltweit Wirklichkeit werden zu lassen. Im dritten Teil („Kinderrechte in Europa und Deutschland“) gehen wir auf Prozesse und Probleme der Rezeption und Umsetzung der Kinderrechte in der Europäi-

schen Union und insbesondere in Deutschland ein. Im vierten Teil („Kinderpolitische Perspektiven“) skizzieren wir einen subjektorientierten Ansatz von Kinderpolitik, der unseres Erachtens dem Sinngehalt und Anspruch der Kinderrechte am ehesten gerecht wird. Am Ende geben wir noch einige Hinweise auf mögliche Fundorte der wichtigsten Dokumente zu Menschen- und Kinderrechten.

Danksagung

Das Buch habe ich gemeinsam mit Anja Liesecke konzipiert und in seinem Entstehungsprozess diskutiert. Anja Liesecke hat außerdem für drei Kapitel Entwürfe geschrieben, die ich weiter bearbeitet habe. Jeweils ein eigenes Kapitel haben Beatrice Hungerland, Claudia Lohrenscheit und Albert Recknagel beigesteuert. Einzelne Teile wurden von folgenden Personen kritisch durchgesehen: Rebecca Budde, Alexandra Helmers, Beatrice Hungerland, Claudia Kittel, Claudia Lohrenscheit, Philip Meade und Mike Weimann. Informative Hinweise erhielt ich auch von Bernd Overwien, Hanns-Fred Rathenow und Andreas Rister. Ihnen allen danke ich für die Bereitschaft, sich für die Mitarbeit an dem Buch Zeit genommen und es mit ihren Beiträgen und Anmerkungen bereichert zu haben. Die Verantwortung für den Inhalt der einzelnen Kapitel liegt selbstverständlich bei den Autoren/Autorinnen.

Die Max-Traeger-Stiftung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) stellte freundlicherweise einen Zuschuss zur Verfügung, der bei der Vorbereitung des Buches für Übersetzungen verwendet wurde.

1. Zur Geschichte der Kinderrechte

Einem Kind, das in einem Bergdorf Boliviens oder Perus aufwächst, kann die Ehre zuteil werden, mit 10 oder 12 Jahren zum Bürgermeister gewählt zu werden. Nicht zum Spaß, wie Prinz oder Prinzessin im Karneval, sondern allen Ernstes. Niemand im Dorf käme auf die Idee, dass ihm hierfür das gesetzlich vorgeschriebene Wahlrecht fehle. Kinder im selben Dorf arbeiten in aller Regel auch bei der Feldarbeit mit. Niemand käme auf die Idee, dass sie hierfür erst ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestalter erreicht haben müssten. Schon kleinen Kindern wird oft ein Stück Land oder ein Nutztier übereignet, über das sie verfügen können und für das sie Verantwortung tragen. In den andinen Kulturen Südamerikas (vgl. Recknagel 2001) ist es ebenso wenig wie in alten Kulturen anderer Kontinente üblich, Kinder und Erwachsene strikt nach dem Alter zu trennen; beide gelten als integraler Teil der Gemeinschaft mit je spezifischen Eigenschaften. Kinder werden als „kleine Menschen“ gesehen, die ebenso wie „Erwachsene“ ernst zu nehmen sind. Ihnen werden verschiedene Fähigkeiten zugeschrieben, die für das Leben der Gemeinschaft wichtig sind und über die „Erwachsene“ möglicherweise nicht (mehr) in gleichem Maße verfügen. Da sie „klein“ sind, wird aber auch auf sie Rücksicht genommen und es werden ihnen in der Regel keine Aufgaben anvertraut, die sie überfordern oder ihnen Schaden zufügen könnten.

Obwohl Kinder – wie die Beispiele zeigen – in außereuropäischen Kulturen seit Jahrhunderten teilweise sehr weitgehende „Rechte“ hatten (und haben), werden sie in Darstellungen über Kinderrechte so gut wie nie berücksichtigt. Jedoch ist die Art und Weise, in der heute spezifische Rechte für Kinder erdacht und in nationalen Gesetzen und internationalen Abkommen fixiert werden, eng mit der Epoche der europäischen Aufklärung und der Entstehung bürgerlicher Gesellschaften und Nationalstaaten in Europa verwoben, von wo sie sich nahezu auf dem ganzen Erdball ausgebreitet haben.

In Europa lässt sich der Gedanke, dass Kinder eigene Rechte haben (sollten), bis zu den Philosophen der Aufklärung im 18. Jahrhundert (vor allem Jean Jacques Rousseau) zurückverfolgen. Während der Französischen Revolution wurde mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) schließlich der Grundsatz formuliert, dass Menschen unveräußerliche und bedingungslose Rechte – wie das Recht auf Menschenwürde – besitzen, auch dann, wenn diese (noch) nicht in einem gesetzlichen Regelwerk verankert sind.¹

¹ Dies gilt auch schon für die *Virginia Bill of Rights* und die *Amerikanische Unabhängigkeitserklärung* (beide 1776).

Der Gedanke, dass auch Kinder in diesem Sinne als „rechtswürdige“ Menschen zu verstehen sind, kam allerdings in Europa erst viel später auf. Er hatte zur Voraussetzung, dass sich die gesellschaftlichen Vorstellungen über das Kindsein gewandelt hatten und das Kind nicht mehr als „natürlicher Besitz“ seiner Eltern (vor allem seines Vaters) verstanden wurde, über den beliebig zu verfügen war. Aber besondere Kinderrechte konnten auch erst dann als sinnvoll erscheinen, als sich eine von der Erwachsenenwelt getrennte Kindheitswelt herausgebildet hatte, die besondere Regelungen erforderlich machte. Nach dieser Lesart wären Kinderrechte nicht als eine Ausdehnung der Menschenrechte auf die Kinder zu verstehen, sondern als eine Form von Sonderrechten, die der Bewahrung und Kultivierung dieser besonderen Kindheitswelt dienen.

Auch wenn wir Kinderrechte als Menschenrechte verstehen, gilt es zu beachten, dass ihre jeweilige Geschichte bemerkenswerte Unterschiede aufweist. Während die Geschichte der allgemeinen Menschenrechte – zumindest in Europa und Nordamerika – mit den bürgerlichen Freiheitsrechten begann, stand am Anfang der Kinderrechte nicht die Freiheit, sondern der *Schutz* der Kinder. Dies lässt sich am besten an der Geschichte der Gesetzgebung zur Kinderarbeit ablesen, die auf ein Verbot der Erwerbsarbeit von Kindern gerichtet war (und ist). Sie brachte den Kindern keine Rechte, über die sie selbst verfügen konnten, sondern legte Fabrikanten und Eltern die Pflicht auf, Kinder vor Situationen und Handlungen zu bewahren, die ihrer Gesundheit und Entwicklung Schaden zufügen könnten. Ähnlich verhält es sich mit den Anfängen des Rechts auf Bildung. Es wurde nicht als Recht der Kinder, sich eine Bildung zu wählen, formuliert, sondern als Pflicht ihrer Eltern, sie zur Schule zu schicken, die der Staat zur (herrschaftskonformen) Erziehung der Kinder geschaffen hatte.

Wenn wir demgegenüber als Quintessenz der Kinderrechte verstehen, dass es sich um Rechte *der Kinder* handelt, d. h. um Rechte, die Kinder selbst ausüben können (oder um die Gewähr, dass nichts gegen den Willen der Kinder geschehen darf), so steht ihre Geschichte noch immer in den Anfängen. Zwar gab es seit dem Ersten Weltkrieg immer wieder Initiativen, Kindern diese Rechte zu verschaffen, sie kamen aber über Absichtserklärungen lange nicht hinaus oder hatten nur zeitweise in begrenzten Räumen jenseits staatlicher Gesetzgebung Geltung. Erst mit der 1989 beschlossenen UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) wurden Kindern in völkerrechtlich verbindlicher Form solche Rechte gewährt. Doch auch hier bleibt zu bedenken, dass diese Rechte nur einen kleinen Teil des Regelwerks umfassen und dass sie nicht von Kindern, sondern von Erwachsenen *für* Kinder formuliert wurden.

Bisher wurde wenig beachtet, dass es ungeachtet bestehender Gesetze immer wieder Initiativen von Kindern selbst gab, bestimmte Rechte für sich einzufordern oder zu verschaffen. So haben sich z. B. arbeitende Kinder be-

reits im Jahr 1836 mit folgender Petition an das englische Parlament gewandt: „Wir respektieren unsere Meister und wir sind gewillt, für unseren Lebensunterhalt und den unserer Eltern zu arbeiten, aber wir wollen mehr Zeit zum Ausruhen, für ein bisschen Spiel und um Lesen und Schreiben zu lernen. Wir halten es nicht für richtig, dass wir nur arbeiten und leiden müssen, von Montag früh bis Samstag Nacht, um andere reich zu machen. Geehrte Gentlemen, erkundigen Sie sich sorgfältig über unsere Lage!“ (zit. in Liebel 2001 a, S. 236).² Im Rahmen dieser Einführung versuchen wir bei der Entstehungsgeschichte der Kinderrechte besonderes Augenmerk auf die Rechte zu legen, die die soziale Position und den Einfluss der Kinder im gesellschaftlichen Leben stärken (würden).

Aus dieser Perspektive betrachtet, lassen sich in der Geschichte der Kinderrechte zwei Haupttendenzen unterscheiden: auf der einen Seite diejenige, die den Schutz und später auch die Gewährleistung menschenwürdiger Lebensbedingungen der Kinder betont, und auf der anderen Seite diejenige, die die Gleichberechtigung und eine aktive Mitwirkung der Kinder in der Gesellschaft anstrebt. Beide Tendenzen stehen nicht in absolutem Gegensatz, haben sich aber bis in die jüngste Zeit weitgehend getrennt voneinander entwickelt. Wir stellen zunächst die erste Haupttendenz, dann die zweite dar und ziehen eine Bilanz über den Ertrag der Kinderrechtsdebatten bis zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989.

Kinderrechte als Kinderschutz³

Die Notwendigkeit des Kinderschutzes wurde zunächst mit Blick auf die Erwerbsarbeit von Kindern in der entstehenden kapitalistischen Wirtschaft, vor allem den Fabriken und Bergwerken, formuliert. Hier waren Kinder Ausbeutungspraktiken ausgesetzt, die ihr Leben vorzeitig zu verschleifen und zu zerstören drohten. Die ersten staatlichen Regulative des Kinderarbeitsschutzes im 19. Jahrhundert waren nicht vom Gedanken der Kinderrechte geleitet, sondern spiegelten das Interesse wider, die Kinder als Potential für die Zukunft des Staates und der Wirtschaft zu schonen und zu erziehen, nicht zuletzt militärtauglich werden zu lassen.⁴ Von Seiten der entstehenden Arbeiterbewegung kam das Interesse hinzu, den kapitalistischen

2 Hier finden sich auch weitere historische Beispiele aus dem Kampf arbeitender Kinder für eigene Rechte. Veerman (1992, S. 402 f.) bezeichnet die Rolle der Kinder bei der Konzeptualisierung von Rechten als eine der wichtigsten ausstehenden Forschungsaufgaben.

3 Eine ausführliche Darstellung der Geschichte der internationalen Kinderrechtsabkommen bis in die Gegenwart findet sich in Alston/Tobin 2005, S. 3 ff.

4 Michael Freeman (1992, S. 30) weist in einer historischen Analyse darauf hin, dass „hinter den Kinderrechten“ zunächst nicht das Interesse am „Kind als Rechtssubjekt“, sondern an „der Nützlichkeit des Kindes für die Gesellschaft“ gestanden habe. Ihm zufolge erschien in England bereits 1852 ein Artikel mit dem Titel *The Rights of Children* (in: *Knickerbocker*, Nr. 36).

Unternehmern die Möglichkeit zu nehmen, Kinder als billige Konkurrenz gegenüber den erwachsenen Arbeitern zu nutzen und auf diese Weise deren Löhne zu drücken.

Mit dem wachsenden Elend der Arbeiterfamilien und den Ansätzen privater und dann auch staatlicher Fürsorge, die auf seine Linderung gerichtet waren, verbreitete sich um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert der Gedanke, über das Verbot der Kinderarbeit hinaus die der „Verwahrlosung“ ausgesetzten Kinder generell unter staatliche Obhut zu stellen. Dies kam z. B. im norwegischen Gesetz zur Behandlung vernachlässigter Kinder von 1892 oder dem deutschen Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922/24 zum Ausdruck. Seit 1886 wurden zwischen einigen europäischen Staaten auch schon bilaterale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels getroffen (vgl. Dorsch 1994, S. 23 f.).

Als Geburtsstunde internationaler Vereinbarungen über Kinderrechte gilt gemeinhin die *Genfer Deklaration der Rechte des Kindes*, die am 26. September 1924 von der Vollversammlung des Völkerbundes – der 1920 gegründeten Vorläuferin der heutigen Vereinten Nationen – beschlossen worden war. Sie geht auf die Initiative von Eglantyne Jebb, der Präsidentin des britischen *Save the Children Fund*, zurück, der es gelungen war, mit der *Save the Children International Union* einen ersten internationalen Lobbyverband mehrerer nationaler Kinderhilfsorganisationen (im heutigen Sprachgebrauch NGOs) aufzubauen (vgl. Veerman 1992, S. 155 ff.).

Bei der Genfer Deklaration handelt es sich um ein kurzgefasstes 5-Punkte-Programm, in dem die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes die „Verpflichtung der Menschheit“ bekunden, für die Kinder „ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Nationalität und ihres Glaubens“ das Beste anzustreben. Während Artikel 1 das Recht jedes Kindes auf geeignete Bedingungen für seine körperliche und geistige Entwicklung proklamiert, verlangt Artikel 2 Hilfen für Kinder, die sich bereits in schwierigen Lebenslagen befinden. Artikel 3 besagt, dass Kindern in Zeiten der Not vorrangig vor anderen Bürgern zu helfen ist. In Artikel 4 wird gefordert, die Kinder in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und gegen jede Form der Ausbeutung geschützt zu werden. Artikel 5 empfiehlt eine Erziehung zur Mitmenschlichkeit.

Genau betrachtet, wird in der Deklaration „nicht auf Rechte als solche Bezug genommen“ (Verhellen 1994 a, S. 59), sondern es werden Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber den Kindern betont. Das Kind „blieb abhängig vom Willen der Erwachsenen, für die in der Deklaration enthaltenen Rechte einzustehen“ (ebd.). Mit ihrer Ausrichtung auf Schutz und Wohlfahrt ließ sie keinen Platz für die Anerkennung der Autonomie des Kindes, die Bedeutung seiner Wünsche und Gefühle oder seiner aktiven Rolle in der Gesellschaft. „Das Kind wird eher als ein Objekt der Sorge denn als eine Person mit der Möglichkeit der Selbstbestimmung gesehen“

(Freeman 1996, S. 3).⁵ Allerdings wurden trotz des defensiven Grundansatzes der Deklaration, mit dem sie auf die Gräueltaten und Folgen des Ersten Weltkriegs reagierte, erstmals soziale und ökonomische Bedarfslagen von Kindern hervorgehoben.

Die Deklaration enthält keine Altersbestimmungen. Zwar richtete der Völkerbund ein Komitee zum Schutz der Kinder ein, die formulierten „Rechte“ waren jedoch nicht einklagbar, da keine zuständige internationale Gerichtsbarkeit vorgesehen war. Zehn Jahre nach ihrer Verabschiedung bekräftigte im Jahr 1934 die Generalversammlung des Völkerbundes die Deklaration, und die Staaten „verpflichteten“ sich, deren Prinzipien in ihrer nationalen Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Obwohl sich die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes eine gewisse Bindung auferlegt hatten – was auch in der bereits 1919 erfolgten Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Einrichtung eines Minderheitenschutzsystems zum Ausdruck kam –, konnte weder der Völkermord noch die Einschränkung anderer Rechte in den faschistischen Diktaturen verhindert werden. In Deutschland kam die Kinderrechtsdiskussion mit der Machtergreifung der Nazis und dem Austritt aus dem Völkerbund zum Erliegen, im Ausland konzentrierte sich die Diskussion auf die Kriegsgefahren für Kinder oder richtete sich auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. So verabschiedeten Bildungsexperten von 19 Teilnehmerstaaten der *Conference of the New Education Fellowship* am 12. April 1942 in London die *Children's Charter for the Post-War-World* (vgl. Veerman 1992, S. 237 ff.). Neben einer ausreichenden Versorgung forderte die Erklärung Chancengleichheit für alle Kinder, das Recht auf ganztägigen Schulbesuch und auf ein Angebot an Religionsunterricht. Die Erklärung war gegen die ideologischen Maximen des Nazi-Regimes gerichtet.

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg versuchte die *International Union for Child Welfare*, die teilweise aus der *Save the Children International Union* hervorgegangen war, die Mitglieder des *Economic and Social Council* (ECOSOC) der Vereinten Nationen für eine Anerkennung der Genfer Deklaration zu gewinnen. Dies gelang 1948 in einer nur wenig geänderten Fassung. Die Diskussion insbesondere der Frage, ob es einer besonderen Kinderrechts-Erklärung bedürfe oder nicht vielmehr die Rechte der Kinder bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 enthalten seien, dauerte mit Unterbrechungen weitere elf Jahre. Schließlich gab die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 einstimmig eine erweiterte Erklärung zu Kinderrechten ab (vgl. Veerman 1992, S. 159 ff.; Dorsch 1994, S. 44 ff.).

5 Freeman (1996, S. 1) weist auch darauf hin, dass die Kinder vor allem „als Investition für die Zukunft mit dem Ziel von Frieden und Harmonie zwischen den Nationen“ betrachtet wurden.